

Richtlinie über die spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen durch Feuerwehren (SRHT-Richtlinie)

RdErl. des MI vom 10.1.2013 – 24.2 - 13221 (MBI. LSA S. 64)

1. Allgemeines

Neben den allgemeinen in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) beschriebenen Maßnahmen zum Sichern von Einsatzkräften in absturzgefährdeten Bereichen sowie zum Retten und Selbstretten können spezielle Ab- und Aufseilverfahren zur Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT) zum Einsatz kommen. Die dabei einzusetzenden Einsatzmittel und Verfahren unterscheiden sich grundsätzlich von den in der FwDV 1 beschriebenen Methoden, weshalb an die ausführenden Einsatzkräfte besondere Anforderungen hinsichtlich der Ausrüstung, Ausbildung und körperlichen Leistungsfähigkeit zu stellen sind.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehr haben gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift UVV – Grundsätze der Prävention GUV VA 1 in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. 8. 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und das Ergebnis zu dokumentieren. Für Personen, die zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat die Gemeinde Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 des § 3 GUV VA 1 gleichwertig sind. Hierfür sind insbesondere die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) –Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen, die BGR/GUV – R 198 – Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und die BGR 199 – Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung zum Retten aus Höhen und Tiefen - zu berücksichtigen. Sofern festgestellt wurde, dass Kräfte für die SRHT benötigt werden, ist Vorsorge für den Einsatz einer entsprechenden Einheit in der Mindeststärke 1:4 zu treffen. Wird diese Einheit nicht selbst vorgehalten, kann sie z. B. im Rahmen der Amtshilfe angefordert werden. Entsprechende SRHT- Einheiten werden zurzeit bei den Berufsfeuerwehren der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Städte Halle (Saale) und Dessau-Roßlau vorgehalten.

Die Träger der SRHT- Einheiten haben Regelungen zur unfallfreien Nutzung, Pflege, Wartung, Prüfung und Nachweisführung für die verwendeten Abseil-, Aufseil- und andere Geräte sowie für die Aus- und Fortbildung (sofern dies nicht in Feuerwehr-Dienstvorschriften geregelt ist) zu treffen.

3. Persönliche Anforderungen und materielle Voraussetzungen

Angehörige der SRHT- Einheiten müssen:

- a) körperlich besonders geeignet sein und eine erst- sowie altersabhängig wiederkehrende Untersuchung nach dem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung" (G 26/3) sowie nach dem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Arbeiten mit Absturzgefahr" (G 41) nachgewiesen haben;
- b) fachlich besonders geeignet sein und über eine Ausbildung nach Nummer 4 verfügen.

Die verwendete Ausrüstung hat grundsätzlich den Forderungen der staatlichen Arbeitsschutz- sowie Unfallverhütungsvorschriften, den DIN- und Europeanormen, den Berufsgenossenschaftlichen Regeln, den Empfehlungen der AGBF –Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Bei der Auswahl der Ausrüstung sind die feuerwehrspezifischen Einsatzbedingungen und die örtlichen Gegebenheiten bei der Einsatzvorbereitung zu beachten.

Die Geräte und Ausrüstungen, die diesen Standards nicht entsprechen (so unter anderem Bergsteigerausrüstungen) können verwendet werden, wenn das Schutzziel zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsgefahren auch auf andere Weise erreicht und mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet werden kann. So insbesondere bei der Anwendung spezieller Rettungsverfahren bei der Ausbildung und bei Einsätzen.

4. Ausbildung

4.1 Die Grundausbildung für die SRHT erfolgt ausschließlich durch Personen mit der Qualifikation "Ausbilder für Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)". Sie umfasst mindestens 80 Stunden gemäß Lehrstoffplan "Grundlehrgang – Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen" des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge.

4.2 Die Ausbildung der Ausbilder in der SRHT erfolgt am IBK Heyrothsberge.

4.3 Zur Erhaltung und Ergänzung des Leistungsstandes und der Handlungssicherheit sowohl der Einsatzkräfte in der SRHT als auch der Ausbildenden in der SRHT ist eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.

Für Einsatzkräfte in der SRHT umfasst diese mindestens 72 Stunden je Jahr und ist gesondert nachzuweisen. Ausbildende in der SRHT haben innerhalb von jeweils drei Jahren zusätzlich mindestens an einem Fortbildungslehrgang SRHT am IBK Heyrothsberge teilzunehmen. Wird die Fortbildung nicht nachgewiesen erlischt die Befähigung zum Einsatz und zum Ausbilden in der SRHT.

5. Sicherheitsgrundsätze

Neben den allgemeinen Regeln für das Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen sind im Interesse einer hohen Sicherheit bei Einsätzen und Übungen unter anderem folgende Sicherheitsgrundsätze einzuhalten:

- a) Tragen von persönlicher Schutzausrüstung,
- b) zwei voneinander unabhängig funktionierende Systeme zur Anwendung bringen (Last- und Sicherungssystem installieren),
- c) vor jeder Aktion (Übung und Einsatz) muss eine gegenseitige Überprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden,
- d) Systemcheck durchführen (Anschlagpunkte, Sicherungssystem, Lastsystem),
- e) nur geprüfte und für die Rettung geeignete Ausrüstungen verwenden.

Weiterführende Informationen zu den Sicherheitsgrundsätzen werden in der Ausbildung nach Nummer 4 vermittelt.

6. Taktische Grundvarianten

Vor der Anwendung der nachfolgend aufgeführten taktischen Grundvarianten ist eine Ausbildung nach Nummer 4 erforderlich. Die Ausbildung richtet sich nach den Grundsätzen der Empfehlungen der AGBF –Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen:

- a) Ablassen im Einfach- und Sicherungsseil (auch Doppelseil möglich),
- b) Aktives Abseilen im Einfachseil und Sicherungsseil (auch Doppelseil möglich),
- c) Retten aus der Tiefe mit Flaschenzug im Einfachseil,
- d) Gesichertes Auf- oder Quersteigen (Vorstieg),
- e) Seilbahn zwischen zwei Punkten vertikal (Schrägseil),
- f) Passive Rettung einer Person im Seil hängend,
- g) Aktives Retten einer Person im Seil hängend,
- h) Seilbahn zwischen zwei Punkten (horizontal).

Die Grundvarianten der Buchstaben a bis f werden in der Ausbildung nach Nummer 4.1 (Grundausbildung SRHT) und die Varianten g und h nach Nummer 4.2 (Ausbilderlehrgang SRHT) gelehrt.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden,
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge